

## *Die Nutzung öffentlicher Sachen*

gestaltung hängen massgeblich davon ab, bis zu welcher Parkdauer Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen abgestellt werden dürfen, damit noch von schlichtem Gemeingebrauch gesprochen werden kann, der das Parkieren als Folge der Verkehrsbenutzung miteinschliesst.<sup>218</sup>

### *b) Gesteigerter Gemeingebrauch*

#### *ba) Allgemeines*

Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn die öffentliche Strasse oder ein öffentlicher Platz in einem Ausmass genutzt werden, das nicht mehr gemeinverträglich oder nicht mehr bestimmungsgemäss ist. Die Beeinträchtigung darf aber nicht soweit gehen, dass andere auf längere Dauer von der Benutzung der öffentlichen Strasse oder des öffentlichen Platzes ausgeschlossen sind. Es handelt sich also beim gesteigerten Gemeingebrauch um eine vorübergehend erhöhte Ausnutzung eines solchen öffentlichen Grundes zu individuellen Zwecken, die über den allgemeinen ortsüblichen Gemeingebrauch hinausgeht.<sup>219</sup> Da sich der Umfang des Gemeingebrauchs nicht nur durch den allgemeinen Zweck der Strasse, sondern auch durch die ortsübliche Benutzung der Strasse ergibt, lässt sich die Grenze des gesteigerten Gemeingebrauchs nicht abschliessend und generell umschreiben. Es kommt auf die örtlichen Verhältnisse an.<sup>220</sup>

#### *bb) Bewilligung und Gebühren*

Für den gesteigerten Gemeingebrauch der Strasse ist eine Bewilligung notwendig. Dies folgt aus dem Umstand, dass beim gesteigerten Gemeingebrauch die Benutzung den ortsüblichen Umfang übersteigt. Grundsätzlich kann jeder die Strasse nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen des Gemeingebrauchs benutzen. Will er bei der Nutzung darüber hinausgehen, braucht er in der Regel eine Bewilligung der zuständigen Behörde.<sup>221</sup> Für die Bewilligung können angemessene

---

218 Vgl. dazu auch vorne S. 375 ff. und Fleiner-Gerster, S. 387.

219 Vgl. Waser, S. 174; Müller, Öffentliche Strasse, S. 88.

220 Siehe vorne S. 380 f.; vgl. auch Fleiner-Gerster, S. 390.

221 Küttel, S. 86; Fleiner-Gerster, S. 390.